

Kurztitel

A.T.A. Abkommen - vorübergehende Einfuhr von Waren

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 36/1976

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

30.01.1976

Text

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Brüsseler Zollrates sind folgende weitere Staaten dem Zollabkommen über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A.T.A. Abkommen) (BGBI. Nr. 239/1963, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBI. Nr. 351/1972) beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde
Algerien	2. Juli 1973
Japan	1. August 1973
Nigeria	1. Oktober 1973
Türkei	23. August 1974
Griechenland	23. Oktober 1975

Nigeria und die Türkei haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunden gemäß Art. 26 des Abkommens erklärt, daß Carnets A.T.A. für den Postverkehr nicht anerkannt werden.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat in einer dem Generalsekretär des Brüsseler Zollrates am 14. Dezember 1973 zugegangenen Notifikation erklärt, daß dieses Abkommen gemäß seinem Art. 25 auch für Hongkong gilt und gemäß Art. 26 Carnets A.T.A. für den Postverkehr nicht anerkannt werden.